

# Mehr Staatsfeindlichkeit bitte!

Autor(en): **Busch, Heiner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **83 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341908>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mehr Staatsfeindlichkeit bitte!

Am 3. März 1990, also vor gerade einmal fünfzehn Jahren, gingen in Bern 35 000 Leute auf die Strasse, um ihre Empörung über die politische Polizei zu zeigen. Die bis dahin wohl grösste Demonstration in

---

## Heiner Busch

---

der schweizerischen Nachkriegsgeschichte forderte keine Reform des Staatsschutzes, kein neues Gesetz, sondern schlicht und einfach die ersatzlose Abschaffung der politischen Polizei. Kurz zuvor hatten sich 35 Prozent der StimmbürgerInnen für die Schlachtung der heiligen militärischen Kuh ausgesprochen und der ersten GSoA-Initiative ihr Ja-Wort gegeben.

Die parlamentarischen Untersuchungskommissionen über das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) 1989 und das Militärdepartement ein Jahr darauf haben die Schäden offenbart, die der Kalte Krieg auch im Innern der Gesellschaft hinterlassen hatte. In einer kurzen Periode am Ende dieses nach aussen und innen geführten Krieges leuchtete es einem grossen Teil der Bevölkerung ein, dass Armee und politische Polizei definitiv unnötig (geworden) waren, dass die Sicherheit einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft nicht durch unfriedliche und undemokratische Staatsapparate zu gewährleisten ist, dass es vielmehr darum geht, die individuellen und kollektiven Grundrechte der BürgerInnen (und vor allem der Personen ohne Staatsbürgerrecht) zu stärken.

Die Aufbruchstimmung hielt sich nur kurze Zeit. Die Exekutive konnte den Fichenskandal für einen gross angelegten Restrukturierungs- und Modernisierungsprozess im Bereich der «inneren Sicherheit» nutzen, in dem u.a. folgende Merkmale hervorstechen:

- Erstens konnte nun die Computerisierung durchgesetzt werden, die in den 80er Jahren weitgehend fehlgeschlagen war.
- Zweitens folgte eine lange Serie von Sicherheitsgesetzen. Datensammlungen gibt es heute nur noch auf der Grundlage förmlicher Gesetze, insofern ist dem Datenschutzgesetz und der «Rechtsstaatlichkeit» Genüge getan. Inhaltlich handelt es sich jedoch um Ermächtigungen, die den polizeilichen Handlungsspielraum kaum einengen.
- Drittens erhielt die Staatsgewalt eine neue Legitimität: Im Unterschied zum Kalten Krieg sind die heutigen Feindbilder erheblich diffuser. Das zeigt nicht nur die Debatte um «organisierte Kriminalität», die die 90er Jahre bestimmte, sondern auch die Terroris-musdiskussion seit dem 11. September 2001 und erst recht das nicht enden wollende Geschwafel über die «kriminellen Ausländer». Gleichzeitig sind die neuen Bedrohungen, vor denen sich die Bevölkerung ängstigen soll, viel alltagsbezogener und abgestellt auf das «subjektive Sicherheitsgefühl».

Die Grundrechtseinschränkungen, die aus diesem Prozess resultieren, sind nicht

nur punktuell, sondern systematisch. Die neue und die aufpolierte alte Macht der Polizei liegt vor allem im präventiven Bereich. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Betroffenen kaum Chancen haben, sich zu wehren. Die polizeiliche Einschätzung der Gefahr gibt den Ausschlag dafür, ob Grundrechte ausgeübt werden können oder nur auf dem Papier der Verfassung stehen bleiben. Hier einige Kostproben:

**Die polizeiliche  
Einschätzung  
der Gefahr gibt  
den Ausschlag  
dafür, ob Grund-  
rechte ausgeübt  
werden können.**

### **Bewegungsfreiheit – aber nicht für alle**

Der erste rechtliche Schritt zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wurde bezeichnenderweise im Ausländerrecht vollzogen und mit der Bekämpfung des Drogenhandels gerechtfertigt. Am Ende des vom damaligen EJPD-Chef Arnold Koller ausgerufenen «Jahres der inneren Sicherheit», im Dezember 1994, sagte die Mehrheit der Stimmbevölkerung «Ja» zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Sie segnete damit nicht nur die Ausschaffungshaft ab, sondern auch die Rayonverbote. Zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Drogenbekämpfung, dürfen die Fremdenpolizeien die Bewegungsfreiheit, insbesondere von Asylsuchenden, auf ein bestimmtes Gebiet eingrenzen oder die Betroffenen aus einem Gebiet ausgrenzen.

Der Text des Artikels nimmt zwar Bezug auf einen Bereich von Straftaten, die bekämpft werden sollen. Klar ist allerdings, dass dies nicht mit den Mitteln des Strafrechts und auch nicht in Form eines Strafverfahrens vonstatten geht, sondern durch eine administrative Entscheidung. Rayonverbote sind Massnahmen, die dann verhängt werden, wenn es keinen hinreichenden Verdacht gibt oder das Strafverfahren wegen mangelnder Beweise im Nichts enden würde. Damit sind auch die Möglichkeiten der Verteidi-

gung, die in einem Strafverfahren gegeben wären, nicht vorhanden. Allein im Jahre 2004 waren rund 2 200 Personen von diesen Grundrechtseinschränkungen betroffen.

Der Kanton Bern war 1997 der erste Kanton, der diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch auf SchweizerInnen ausdehnte. Urheber des Wegweisungsartikels im Bernischen Polizeigesetz war der damalige Stadtberner Polizeidirektor Kurt Wasserfallen. Sein Argument: Wenn das Bundesparlament bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes den Cannabiskonsum legalisiere, brauche die Polizei eine neue Handhabe, um gegen die dann legale Szene vorzugehen. Tatsächlich wurde der Artikel in der Anfangsphase vorwiegend gegen die lokale(n) Drogenszene(n) eingesetzt. Auch hier ersparte man sich Strafverfahren und setzte an ihre Stelle ein rein polizeilich-administratives Mittel. Nach etwa einem Jahr weitete die Berner Stadtpolizei ihre Wegweisungspraxis auf KonsumentInnen legaler Drogen, auf die «Alki-Szene» rund um den Bahnhof aus. Praktisch sieht das so aus: Die Stadtpolizei hat in der Innenstadt mehrere «Perimeter» definiert, aus denen sie Personen wegweist. Die Weggewiesenen erhalten ein Formblatt mit der schriftlichen Verfügung und der Androhung, dass eine Widerhandlung gegen diese Verfügung nach Art. 292 StGB strafbar sei. Jährlich verhängt die Stapo Bern rund 800 Wegweisungen und erstattet rund 1 000 Anzeigen. Da viele der Betroffenen ihre Bussen nicht bezahlen können, müssen sie diese irgendwann im Knast absitzen.

Das Berner Beispiel hat Schule gemacht: Winterthur hat diese Praxis abgekupfert, St. Gallen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 einen Wegweisungsartikel angenommen, und auch in Zürich ist einer in Vorbereitung.

Eng verwandt mit der Wegweisung ist die Praxis der systematischen Kontrolle, die in

den meisten schweizerischen Städten üblich ist und in der Regel mit der Suche nach (derzeit schwarzafrikanischen, früher kosovo-albanischen) Kleindealern verkauft wird. Ansatzpunkt ist auch hier nicht der konkrete Verdacht auf eine konkrete Straftat, sondern die an äusserlichen Merkmalen aufgehängte Vermutung, dass eine Person zu einer «Szene» gehört, in der üblicherweise Straftaten begangen werden. Dem Generalverdacht des Drogenhandels entspricht auch der schikaniöse Ablauf der Kontrollen. Typisch hierfür ist das Wirken der Polizei in den Zürcher Stadtkreisen vier und fünf: Der Betroffene wird durch auf ihm kniende Polizeibeamte am Boden «fixiert». Er muss sich ausziehen und erst, wenn die Kontrolle nichts ergibt, gilt er als (vorläufig) unverdächtig.

Der Polizeiübergreif beginnt hier nicht erst da, wo die Polizei Gewalt anwendet und Personen offensichtlich schikaniert, sondern bei der Kontrolle selbst. In einem Urteil von 1983 bestätigte das Bundesgericht zwar grundsätzlich die Befugnis der Polizei, die Identität von Personen festzustellen. Allerdings hätten diese Kontrollen mit der gebotenen Höflichkeit vonstatten zu gehen, und vor allem dürften sie nur da stattfinden, wo eine «situation troublé» gegeben sei, sich in der Nähe eine Straftat ereignet habe oder wenn der Betroffene einer polizeilich gesuchten Person ähnele. Mit dem Schengen-Beitritt ist die Ausdehnung dieser Praxis der «verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen» angesagt. Diese Schleierfahndung war ursprünglich vorgesehen in einem 30 Kilometer breiten «rückwärtigen Grenzraum». Diese Version hat man mittlerweile aufgegeben. Stattdessen ist allgemein von Kontrollen auf der Nord-Süd-Achse oder der Ost-West-Achse die Rede. Das Grenzwachtkorps und die Kantonspolizeien vereinbaren die jeweilige Arbeitsteilung. Von dem Grundsatzurteil aus Lausanne lässt man sich dabei nicht beirren.

## **Die Versammlung ist frei, das Nähere regelt die Polizei**

Die jährlich wiederkehrenden Proteste gegen das WEF in Davos haben sich zum staatlichen Übungsfeld im Umgang mit der Versammlungsfreiheit entwickelt. Dazu gehören erstens die ideologischen Trockenübungen: die Trennung in Böcke und Schafe, in gute und dialogbereite Globalisierungskritiker hier und böse Globalisierungsgegner dort. Schon diese Unterscheidung signalisiert, wem die Vertreter des Staates die Versammlungsfreiheit zugestehen wollen und wem nicht.

Der zweite Schritt ist der Aufbau des Dispositivs: Dazu gehören nicht nur Polizeieinheiten aus fast allen Kantonen sowie Wasserwerfer und Besatzungen aus Deutschland, sondern auch militärische Einheiten: Berufssoldaten des Festungswachtkorps, die den Personenschutz für die «völkerrechtlich geschützten» hohen Häupter übernehmen; WK-Soldaten, die die Polizei dadurch entlasten sollen, dass sie angeblich kritische Objekte schützen; die Luftwaffe, die gefährliche Flugobjekte gegebenenfalls abschiessen soll... Zu dem Dispositiv gehört weiter der Staatsschutz, konkret: der Dienst für Analyse und Prävention (DAP), die eidgenössische Staatsschutzzentrale im Bundesamt für Polizei, die anlässlich des WEF regelmässig als Koordinations- und Informationszentrale agiert und auch die mehreren hundert Einreisesperren gegen Demonstrierende aus dem Ausland verhängt. Als Ergebnis ist hier zunächst festzuhalten, dass gegen diesen bedeutenden politischen Tingeltangel der Mächtigen noch keine Grossdemonstration in Davos selbst möglich war. In den ersten Jahren der Bewegung gegen die kapitalistische Globalisierung bediente man sich dabei schlicht und ergreifend eines grundsätzlichen Demonstrationsverbots. Im Jahre 2003 kam die Bündner Polizei auf die Idee, den Flaschenhals in Fideris abzudichten und al-

**Gegen den  
bedeutenden  
politischen  
Tingeltangel  
der Mächtigen  
war in Davos  
selbst noch keine  
Grossdemon-  
stration möglich.**

**Bern verwandelte  
sich für einen  
Nachmittag zur  
Bühne für  
Strassentheater,  
zum Raum für  
ungeregelten  
Protest – und  
die Polizei  
kontrollierte  
684 Personen.**

le Demonstrationswilligen durch eine Kontrolle zu schleusen. Die Demonstrierenden verweigerten sich zu Recht. Im Januar 2004 verzichtete man gleich ganz auf eine Demonstration in Davos, sondern protestierte friedlich in Chur. Dennoch wurden auf dem Bahnhof Landquart 1082 zurückreisende Demonstranten eingekesselt, unter Einsatz von Tränengas, Gummischrot und Knallgranaten auf dem Bahnhofsvorplatz zusammengetrieben und dann in einer stundenlangen Prozedur bei eisiger Kälte durch einen vorbereiteten Fichierparcours geschleust. Zwei Monate später lieferte die Bündner Polizei die Daten sämtlicher 1082 Personen an den DAP.

Im Januar 2005 sollten die Proteste ebenfalls nicht in Davos, sondern in Bern stattfinden. Der Berner Gemeinderat erliess ein Verbot für die geplante Grossdemo und wollte stattdessen nur eine zweistündige Kundgebung auf dem Bundesplatz zulassen. Der Kommandant der Stadtpolizei kündigte das grösste Polizeiaufgebot in der Geschichte der Stadt an – rund tausend Beamte aus allen Korps des nordwestschweizerischen Polizeikonkordats. Trotzdem gelang es dem Anti-WEF-Bündnis, das Verbot mit friedlichen und fantasievollen Aktionen zu unterlaufen. Die Stadt Bern verwandelte sich für einen Nachmittag zur Bühne für Strassentheater, zum Podium für Lesungen kritischer Literatur, zum Raum für unregelmässigen Protest. Allerdings kontrollierte die Polizei an diesem Nachmittag 684 Personen und hielt ihre Daten auf vorgefertigten Bögen fest. 84 Personen wurden festgenommen und in ein Parkhaus am Stadtrand verfrachtet, wo man sie während Stunden mit Handschellen gefesselt in Gitterkäfigen stehen liess. Viele der Festgenommenen mussten sich bis auf die Unterhosen ausziehen. Niemand durfte Angehörige benachrichtigen, niemand erhielt auch nur einen Schluck Wasser. Nach eigenen Angaben meldete die Stapo Bern die Daten

von 69 Festgenommenen an den DAP. Am Wochenende darauf kesselte die Polizei in Basel die geplante Demo gleich zu Beginn ein und kontrollierte 777 Personen. Wie viele Daten hier an den Staatsschutz weitergingen ist unbekannt.

Das Muster des Vorgehens gegen «nicht-dialogbereite» Demonstrationen ist deutlich: Stigmatisierung im Vorfeld, Verbot oder Auflagen, die niemand erfüllen kann, ein erdrückendes polizeiliches Aufgebot (einschliesslich militärischer Verstärkung), Einkesselung und/oder Vorkontrollen an strategischen Orten, präventive Festnahmen, Einschüchterung durch Gewalt und erniedrigende Behandlung, Weitergabe von Daten an den Staatsschutz.

Die Weitergabe ist übrigens legal: Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit – kurz: das Staatsschutzgesetz – und die entsprechende Verordnung verpflichten die Kantonspolizeien zur unaufgeforderten Meldung von Daten, die den «gewalttätigen Extremismus» betreffen. Im Anhang der Verordnung ist auch festgehalten, wann diese Pflicht ganz besonders gilt, nämlich bei interkantonalen Polizeieinsätzen. Was mit den Daten passiert, ist einzig Sache des DAP. Ein Einsichtsrecht gibt es seit Inkrafttreten des Staatsschutzgesetzes im Juli 1998 nicht mehr.

## **Überwachen wie eh und je**

Im April 2004 legte das Bundesamt für Polizei der Rechtskommission des Nationalrats eine Übersicht seiner Datensysteme vor. Danach waren im Staatsschutzinformationssystem des Dienstes für Analyse und Prävention Daten über rund 60000 Personen erfasst. Seit dem Fichenskandal ist die Zahl der neu – und nunmehr elektronisch – Fichierten rapide gewachsen. Daten über ca. 9000 Personen

waren aus den alten Fichen hinüber gerettet worden. 1994 war von rund 20000 Gespeicherten die Rede. 1997 sprach Chef-Staatsschützer Urs von Däniken in einem Leserbrief der Weltwoche von 40000 Einträgen in ISIS. Mitte 2001 bezifferte der Bundesrat in der Antwort auf eine Anfrage von Nils de Dardel den Stand von ISIS mit ca. 50000 Registrierten. Von den 60000 potenziellen Terroristen, Spionen und Extremisten des Jahres 2004 sind nur 2257 SchweizerInnen. Das neue Fichenwesen kommt wie das alte ohne Straftatverdacht aus und widmet sich nach wie vor besonders auf die Ausländerüberwachung. Jährlich werden rund 20000 Einbürgerungswillige vom Staatsschutz überprüft, hinzu kommen ca. 2000 Asylsuchende und ebenso viele Personen, die ein Visumsgesuch stellen.

Das Staatsschutzgesetz, das die politische Überwachung ohne Verdacht mit einem gesetzlichen Heiligenschein ausrustete, geht den Staatsschützern und ihren politischen Komplizen heute nicht mehr weit genug. Zwei Revisionen sind in Vorbereitung; für die erste gibt es bereits seit Februar 2003 einen Vorentwurf, der jetzt erweitert werden soll. Vorgesehen war schon 2003 die gesetzliche Wiedereinführung des alten Propagandabeschlusses, mit anderen Worten: die Beschlagnahme von «rassistischer und Gewaltpropaganda» – ohne Verdacht und ohne Verfahren – und der Aufbau einer «Hooligandatei», die bis zur Fussball-EM 2008 bereitstehen soll. Jetzt sollen zusätzlich Befugnisse geschaffen werden: Rayonverbote sollen es

der Polizei erlauben, Störer aus dem Gebiet rund um die Stadien fern zu halten. Denselben Zweck verfolgen Meldepflichten und Ausreiseverbote: Wer am selben Tag bei seiner lokalen Polizei vorsprechen muss, kann nicht gleichzeitig beim Fussballspiel auftauchen. Zu guter Letzt will man auch die präventive Festnahme legalisieren. Damit hätte auch die Schweiz jenes Instrumentarium, das in Deutschland seit Jahren nicht nur für den Umgang mit Sportfans, sondern auch für Demonstrationswillige bereit steht.

Mit dem zweiten Verschärfungspaket sollen die Lehren aus dem 11. September 2001 gezogen werden. Konkret geht es um die Befugnis, Telefone abzuhören, Wanzen zu setzen oder E-Mails mitzulesen, ohne dass es einen Straftatverdacht gibt und ohne dass ein Richter das genehmigen müsste. Mit dieser neuen Verschärfung würde das Parlament die einzige wirkliche Begrenzung hinwegfegen, die es den Staatsschützern im bestehenden Gesetz auferlegt hatte. Höchste Zeit also, dass auch die parlamentarische Linke aufwacht. Die linke Antwort darauf muss ein klares «Nein» sein. Mit datenschützerischer Poesie lässt sich hier nichts verbessern.

Beim Kampf um Grundrechte muss es ein Mindestmass an Staatsfeindlichkeit geben.

Heiner Busch, Jg. 1957, ist Mitarbeiter des Archivs Schnüffelstaat Schweiz und von Solidarité sans frontières. Er schreibt regelmässig in der WOZ.

**Das Staatsschutzgesetz geht Staatsschützern und ihren politischen Komplizen nicht mehr weit genug. Höchste Zeit, dass auch die parlamentarische Linke erwacht.**